

Militärstrafgesetz (MStG)

Änderung vom 5. Oktober 1990

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1987¹⁾,
beschliesst:

I

Das Militärstrafgesetz (MStG)²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 81 Randtitel und Ziff. 1, 2, 2^{bis}, 3 und 5

Dienst-
verweigerung

1. Wer, in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern, einem Aufgebot zur Aushebung oder zum Dienst nicht folgt, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so spricht ihn der Richter schuldig und verpflichtet ihn zu einer Arbeitsleistung, die im öffentlichen Interesse liegt.

Der Richter bestimmt die Dauer der Arbeitsleistung. Sie beträgt in der Regel das Anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes, höchstens aber zwei Jahre.

Verweigert der Täter die Arbeitsleistung oder verletzt er die damit verbundenen Pflichten schwer, so verhängt der Richter eine Strafe gemäss Ziffer 1. Er kann keine Strafe mehr aussprechen, wenn seit dem Schuldspruch zehn Jahre verstrichen sind.

Der Richter kann den Täter aus der Armee ausschliessen.

Der Bundesrat regelt die Arbeitsleistung im einzelnen und sichert ihren einheitlichen Vollzug.

2^{bis}. Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den bewaffneten Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, und erklärt er sich bereit, waf-

¹⁾ BBl 1987 II 1311

²⁾ SR 321.0

fenlosen Militärdienst zu leisten, so spricht ihn der Richter schuldig und weist ihn dem waffenlosen Militärdienst zu.

Verweigert der Täter später den waffenlosen Militärdienst, so verhängt der Richter eine Strafe gemäss Ziffer 1. Er kann keine Strafe mehr aussprechen, wenn seit dem Schuldspruch zehn Jahre verstrichen sind.

3. Im aktiven Dienst kann der Richter eine Zuchthausstrafe verhängen.

5. Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der Dienstverweigerung bestanden hat.

Art. 81a

Dienst-
versäumnis

1. Wer, ohne die Absicht, den Militärdienst zu verweigern, einem Aufgebot zur Aushebung oder zum Dienst nicht folgt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

In leichten Fällen wird der Täter disziplinarisch bestraft.

2. Im aktiven Dienst kann der Richter eine Zuchthausstrafe verhängen.

3. Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 47).

4. Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der Dienstversäumnis bestanden hat.

Art. 82 Abs. 4

⁴ Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der fahrlässigen Dienstversäumnis bestanden hat.

Art. 83 Abs. 1, 2 und 4

Ausreissen

¹ Wer, in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern, eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, wird mit Gefängnis bestraft.

Legt der Täter unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dar, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so wird er gemäss Artikel 81 Ziffer 2 beurteilt. Erklärt er

sich bereit, waffenlosen Militärdienst zu leisten, so ist Artikel 81 Ziffer 2^{bis} anwendbar.

² Im aktiven Dienst kann der Richter eine Zuchthausstrafe verhängen.

⁴ Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit des Ausreisens bestanden hat.

Art. 84 Abs. 4

⁴ Der Täter bleibt straflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der unerlaubten Entfernung bestanden hat.

Art. 226

Strafregister

Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung oder die Zuweisung zum waffenlosen Militärdienst gemäss Artikel 81 Ziffern 2 oder 2^{bis} sowie Disziplinarstrafen werden nicht in die Strafregister eingetragen. Im übrigen gelten die Artikel 359–364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾.

Art. 236 a

Dienst-
verweigerung
Ausreisen

Wer in der Zeit zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 1990²⁾ dieses Gesetzes wegen Dienstverweigerung oder Ausreisen nach dem bisherigen Artikel 81 Ziffer 2 rechtsgültig verurteilt worden ist und die Strafe noch nicht verbüsst hat, kann innert einem Monat seit Inkrafttreten dieser Änderung beim Richter, der ihn verurteilt hat, schriftlich die Neuurteilung verlangen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ AS ...

Nationalrat, 5. Oktober 1990

Der Präsident: Ruffy

Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 5. Oktober 1990

Der Präsident: Cavelty

Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 16. Oktober 1990¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 1991

2016

¹⁾ BBl 1990 III 599

Militärstrafgesetz (MStG) Änderung vom 5. Oktober 1990

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.10.1990
Date	
Data	
Seite	559-562
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 567

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.